

Satzung zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Hochschule für Gestaltung Offenbach vom 05.03.2024

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV), vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) und der Verordnung über die Erreichung der Höchstgrenze nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (Stipendienprogramm-Höchstgrenzen-Verordnung – StipHV) vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1167), hat der Senat der HfG am 03.04.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung Studierender der Hochschule für Gestaltung Offenbach. Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Gefördert werden kann, wer an der HfG immatrikuliert ist. Bewerben können sich Studierende, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch mindestens drei Semester bis zum Ende der individuellen Regelstudienzeit zur Verfügung haben.
- (2) Das Stipendium wird nicht vergeben, wenn die oder der Studierende bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung erhält (siehe Übersicht Doppelförderung: <https://www.hfg-offenbach.de/de/pages/stipendien#ueber>). Unterhaltszahlungen, die auf einer gesetzlichen Unterhaltspflicht beruhen sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, fallen nicht unter den Begriff der begabungs- und leistungsabhängigen materiellen Förderung.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung beträgt 300,00 € monatlich für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der HfG bzw. ein_e von ihr/ihm Beauftragte_r schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der HfG, die Stipendien jeweils zu Beginn des Sommersemesters aus.
- (2) In der Ausschreibung wird/werden bekannt gemacht
 1. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 2. die von den Bewerberinnen und Bewerbern beizubringenden Unterlagen,
 3. der Ablauf des Auswahlverfahrens,
 4. die Bewerbungsfristen und
 5. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung erfolgt ausschließlich digital. Der Link wird jeweils ab 1. Mai auf der Homepage der HfG freigeschaltet.
- (4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
 - Portfolio
 - Motivationsschreiben
 - Lebenslauf
 - Foto einer Arbeit
 - Porträtfoto
 - aktuelle Leistungsspiegel
 - Falls vorhanden: Link zum eigenen social media-Account
 - Falls vorhanden: Fotocredits mit Link zum social media-Account des/r Fotografe_in)

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Auswahlgremien

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählen die Auswahlgremien mit den Auswahlkriterien nach Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihnen festgelegten Reihung nachrücken, falls in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (2) Den Auswahlgremien gehören an:

Kunst: Eine Professorin bzw. ein Professor und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine künstlerische Mitarbeiterin bzw. ein künstlerischer Mitarbeiter oder eine LfbA

Design: Eine Professorin bzw. ein Professor und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder künstlerische Mitarbeiterin bzw. künstlerischer Mitarbeiter oder eine LfbA

- (3) Die Mitglieder des Auswahlgremiums werden jährlich durch die Fachbereichsräte bestimmt. Sie sollen geschlechterparitätisch besetzt sein. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied bestimmt.
- (4) Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn zwei Personen anwesend sind.
- (5) Die Auswahlkriterien richten sich nach § 3 Stipendienprogrammgesetz
- (6) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden
 1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
 2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie z. B. eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Verbänden, Vereinen beziehungsweise anderen Institutionen.
 3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie z. B. Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten oder andere berücksichtigungsfähige Gründe.

§ 6 Bewilligung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident bewilligt die verfügbaren Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Auswahlgremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid.
- (2) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der HfG immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zum Ende des laufenden Semesters fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der HfG. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
- (3) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gezahlt.

§ 7 Beurlaubung

- (1) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt.

- (2) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes, so wird sich die Hochschule bemühen eine Kompensation zu akquirieren. Ein Rechtsanspruch der Stipendiatin oder des Stipendiaten auf Kompensation besteht nicht.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. den Fachbereich gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, gilt § 6 Absatz 2.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats mit rechtsmittelfähigem Bescheid widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.

Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung beinhaltet die Rückzahlung bereits empfangener Leistungen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 1 und Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

Die HfG fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der HfG in Kraft.

Offenbach, den 03.04.2025

Prof. Dr. Brigitte Franzen
Präsidentin